

# Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Etzleben

Der Gemeinderat Etzleben hat in seiner Sitzung am 18.02.1997 mit Beschluß-Nr.97/0010 auf Grund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, des § 38 Abs. 1-3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. 01.1992 (GVBl. Nr. 1 S.23 ff) sowie § 1 Abs.2, § 2 Abs.1,2 und 5, § 12 Abs. 1-7, außer Abs. 5, des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl Nr. 17, S. 329 ff) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1 Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer anzufordern.

(2) Für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

## § 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. Nr. 1 und 2, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 1 ThBKG) sowie die gegenseitige Hilfeleistungen nach § 3 Abs.2 ThBKG.

## § 3 Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht nach § 34 Satz 1 und § 38 Abs. 1 und 2 ThBKG.

(2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in den Fällen des §§ 1 Abs. 1 und 2, Abs. 2 Nr.1 dieser Satzung;
2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

#### **§ 4 Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 38 Abs. 1 und 2 (ThBKG) genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostensatz und die Gebühren werden nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin.

Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Baufragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

(5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beiträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten, zusätzlich zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel; die Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H.; insbesondere für Lagerhaltung,
- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte; die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder große Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- c) für die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
- d) für die Entsorgung des verbrauchten Materials, insbesondere von Ölbindemitteln.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§c 34 und 38 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzes (ThBKG) entsteht mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 7**  
**Verwendungszweck**

Das Aufkommen aus den Gebühren für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr Etzleben ist im vollem Umfang für Zwecke des Brandschutzes zu verwenden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 12.04.1997 in Kraft

Etzleben, den 12.03.1997



Diese Satzung wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.03.1997  
Aktenzeichen I.2/016- s.p. bestätigt.

Die Satzung wurde ortsüblich öffentlich bekanntgemacht am 11.04.97